

Berufsprofil

Gas- und Sanitärtechnikermeister

Bezeichnung in Landessprache:

Gas- und Sanitärtechnikermeister

Land:



 Österreich

Gültigkeit:

seit 17.10.2007

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Weiter-/Fortbildung

Lernziele und Berufsbild:

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 - Teil A

§ 4. (1) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge des Teil A sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Anreißen und Zuschneiden,
- b) Biegen und Richten,
- c) Gewindeschneiden (vor allem Rohrgewinde),
- d) Löten, Gasschmelzschweißen und einfaches Elektroschweißen,
- e) Verlegen und Befestigen von Rohrleitungen,
- f) Verbinden und Dichten von Rohrleitungen,
- g) Installation von Gasverbrauchsgeräten aller Art und sanitärtechnischen Einrichtungen aller Art

(2) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6 Stunden dauern.

(3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(4) Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 1 - Teil B

§5. (1) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen und ausführenden Fertigkeiten in den Gegenständen Gastechnik, Sanitärtechnik und Mess- und Regeltechnik im Rahmen einer Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Gegenstand positiv absolviert werden muss.

Gegenstand Gastechnik:

- a) Gasanlagen,
- b) technische und medizinische Gase
- c) Abgasanlagen (Abgas- und Emissionsmessung),
- d) Anlagen zur Erwärmung von Trink- und Nutzwasser, auch unter Verwendung alternativer Energien,
- e) Messkunde und Messtechnik
- f) Steuerungs- und Regelungstechnik

Gegenstand Sanitärtechnik:

- a) Trink-, Nutz- und Abwasseranlagen (insbesondere auch Anlagen für industrielle, gewerbliche und medizinische Zwecke),
- b) Entwässerungsanlagen,
- c) Hygienebestimmungen,
- d) Steuerungs- und Regelungstechnik
- e) Wasseraufbereitung, Schwimmbadtechnik

f) Nass- und Trockenfeuerlöschanlagen

Gegenstand Mess- und Regeltechnik:

- a) Messen von Volumenströmen in Leitungen,
- b) Durchführen von Rauch- und Abgasmessungen (Abgas- und Emissionsmessung),
- c) In Betrieb nehmen und Einregulieren von Geräten,
- d) Beheben von Störungen

(2) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, Installationsbauteile und -Systeme sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Dabei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Bestimmungen und berufsbezogenen Sondervorschriften zu berücksichtigen sowie die im Anhang angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufsumfanges Gas- und Sanitärtechnik.

(3) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Bestimmungen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat

a) im Gegenstand Gastechik jeweils die Arbeiten in 7 Stunden beenden kann und die Prüfung maximal 7 Stunden und 30 Minuten dauert

b) im Gegenstand Sanitärtechnik jeweils die Arbeiten in 7 Stunden beenden kann und die Prüfung maximal 7 Stunden und 30 Minuten dauert

c) im Gegenstand Mess- und Regeltechnik die Arbeiten in 40 Minuten beenden kann und die Prüfung maximal 60 Minuten dauert.

Eine zeitliche Zusammenfassung der Gegenstände ist zulässig.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich,

als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Die Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten dient zum Nachweis des im Anhang beschriebenen Berufsumfanges.

(7) Das Modul 1 besteht aus drei Gegenständen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 - Teil A

§ 7. (1) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

Die Themenstellung hat den Zweck den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen.

- a) Werkstoffkunde und Halbfabrikate (Apparate, Armaturen und Einbaumaterial),
- b) Gasgeräte und Gasanlagen,
- c) Wasserversorgungsanlagen,
- d) Abwasseranlagen,
- e) feste und lösbare Verbindungen,
- f) Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

(2) Die fachlich mündlich Prüfung des Teil A hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Die fachlich mündliche Prüfung hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Modul 2 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 2 - Teil B

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die folgenden angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erstrecken:

1. Gegenstand Fachkunde setzt sich zusammen aus:

- a) Gastechnik

- b) Sanitärtechnik
- c) fach einschlägige technische Richtlinien

2. Gegenstand Fachmanagement setzt sich zusammen aus:

- a) Sicherheitsmanagement, Unfallverhütung, Arbeitnehmerschutz,
- b) Umweltschutz,
- c) Qualitätsmanagement

(2) Die fachlich mündliche Prüfung des Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Sie hat im Gegenstand Fachkunde mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten und im Gegenstand Fachmanagement mindestens 10 Minuten und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Das Modul 2 ist besteht aus zwei Gegenständen.

Modul 3: Fachlich-theoretische schriftliche Prüfung

§ 9. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die folgenden fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse einzubeziehen:

1. Gegenstand Fachmanagement setzt sich zusammen aus:

- a) Fachkalkulation,
- b) kaufmännische schriftliche Kommunikation.

2. Gegenstand Fachkunde setzt sich zusammen aus:

- a) angewandte technische Mathematik,
- b) Fachzeichnen,
- c) physikalische Grundlagen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat pro Gegenstand mindestens 2 Stunden 30 Minuten zu dauern. Sie ist nach maximal 3 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 besteht aus zwei Gegenständen.

(5) Folgende positiv abgeschlossenen Ausbildungen ersetzen die fachlich schriftliche Prüfung:

a) Meisterprüfung Heizungstechnik

b) Meisterprüfung Lüftungstechnik

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 10. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Prüfungsordnung Gas- und Sanitärtechnik:

a) Sanitär- und Klimatechniker – Gas- und Wasserinstallation BGBl. II Nr. 269/1997

b) Sanitär- und Klimatechniker – Heizungsinstallation BGBl. II Nr. 269/1997

c) Sanitär- und Klimatechniker – Lüftungsinstallation BGBl. II Nr. 269/1997

d) Sanitär- und Klimatechniker – Ökoenergieinstallation BGBl. II Nr. 265/2002

e) Rohrleitungsmonteur BGBl. Nr. 608/1974 idF 355/1976

f) Gasinstallateur BGBl. Nr. 209/1974

g) Wasserleitungsinstallateur BGBl. Nr. 210/1974

h) Zentralheizungsbauer BGBl. Nr. 573/1974

i) Gas- und Wasserleitungsinstallateur BGBl. Nr. 211/1974

(2) Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2006 vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Bereich im Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Befähigungsprüfungsordnung Gas- und Sanitärtechnik ersetzt. Dies gilt auch für Absolventen eines Studiums oder eines Fachhochschul-Studienganges, dessen Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen – Maschinenbau mit Schwerpunkt Gebäude- und Haustechnik liegt.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Befähigungsnachweises Wasserinstallation gemäß BGBl. Nr. 78/1995 ersetzt die Module 1 Teil A, Modul 2 Teil A und den Gegenstand Sanitärtechnik aus dem Modul 1 Teil B.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Befähigungsnachweises Gasinstallation gem. BGBl. Nr. 78/1995 ersetzt die Module 1 Teil A, Modul 2 Teil A und den Gegenstand Gastechnik aus dem Modul 1 Teil B.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 5/2006.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Informationen stammen von der aktuellen Gas- und Sanitärtechniker-Befähigungsprüfungsordnung des WIFI`s Wien vom 16.10.07

Zentrale Inhalte:

Modul 1 (fachliche praktische Prüfung):

1 a) Handwerklich-fachliche Fertigkeit auf LAP-Niveau. **(Ersatz dieses Teils durch die einschlägige Lehrabschlussprüfung).**

1 b) Beweis der erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen und ausführenden Fertigkeiten.

Modul 2 (fachlich mündliche Prüfung):

2 a) Beweis der Professionalität im fachorientierten Bereich anhand eines berufstypischen Beispiels. **(Ersatz dieses Teils durch einschlägige Lehrabschlussprüfung)**

2 b) Kenntnisse und Fertigkeiten im Management, Qualitätsmanagement sowie allenfalls im Sicherheitsmanagement sind zu präsentieren.

Inhalt des Vorbereitungskurses - Gas- und Sanitärtechnik, Module 1 b, 2 b der Befähigungsprüfung, 300 Trainingseinheiten:

Gastechnik - Sanitärtechnik - facheinschlägige technische Richtlinien - angewandte technische Mathematik - Fachzeichnen - physikalische Grundlagen - Sicherheitsmanagement - Unfallverhütung - Arbeitnehmer/-innenschutz - Umweltschutz - Qualitätsmanagement - Fachkalkulation - kaufmännische schriftliche Kommunikation.

Inhalt des Vorbereitungskurses - Gas- und Sanitärtechnik, Modul 3, 40 Trainingseinheiten:

Technische Grundbegriffe - Werkstoffkunde - Gasgeräte und Gasanlagen - Wassergeräte und Wasseranlagen - Abwasseranlagen - feste und lösbare Verbindungen - Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

Modul 4 (Ausbilderprüfung):

Inhalt des Vorbereitungskurses - Gas- und Sanitärtechnik, Modul 4, 40 Trainingseinheiten:

Pädagogische, psychologische und rechtliche Grundlagen für die Lehrlingsausbildung.

Modul 5 (Unternehmerprüfung):

Inhalt des Vorbereitungskurses - Gas- und Sanitärtechnik, Modul 5, meistens 180 Trainingseinheiten:

Branchenneutrale Vorbereitung auf die Unternehmerprüfung und Vorbereitung auf die betriebliche Praxis. Sie wissen über die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse für die selbstständige Ausübung eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes Bescheid.

Rechnungswesen - unternehmerische Rechtskunde - Marketing - Kommunikation - Organisation - Mitarbeiter/-innenführung.

Informationen stammen aus dem Leitfaden "Vorbereitung auf die Meisterprüfung der Gas- und Sanitärtechnik, Kursjahr 2012/2012 sowie aus den Informationsblättern vom Internet zur Beschreibung der Vorbereitungslehrgänge auf die Befähigungsprüfung. Beide Unterlagen stammen vom WIFI Wien.

Praxisanteil und Ort:

Für die Zulassung zur Meisterprüfung ist die Teilnahme an den Kursen keine Pflicht, aber der Regelfall.

Die Ausbildung bzw. Vorbereitungslehrgänge werden an den Wirtschaftsförderungsinstituten angeboten.

Ausbildungsregelung im Original:

[oesterreich_befaehigungspruefungsordnung_gas-u.sanitaertechnik2004](#) 112.26 KB

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Es handelt sich um eine Befähigungsprüfungsordnung.

Der Beruf ist reglementiert:

Zur vollständigen selbstständigen Berufsausübung ist im Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik bundesweit die Befähigungsprüfung erforderlich.

Beim Gas- und Sanitärtechnikermeister handelt es sich nach § 94 Abs. 1 Nr. 25 GewO um ein reglementiertes Gewerbe.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Befähigungsprüfung Gas- und Sanitärtechnik um ein Rechtskraftgewerbe nach § 95 Abs. 1 i. V. mit § 87 Abs. 1 Z 3 GewO handelt und hierbei auch noch die Zuverlässigkeit überprüft wird. Erst wenn von der Behörde der rechtskräftige Bescheid erstellt wurde, kann das Gewerbe ausgeübt werden.